Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung des Lippstädter Turnvereins 1848 e.V. am 22.03.2023 in der Mensa Edith-Stein Realschule, Dusternweg 18, 59557 Lippstadt

Beginn: 18:35 Uhr Ende 20:30 Uhr

Der gesamte Versammlungsablauf und der Vortrag des geschäftsführenden Vorstandes wurden durch eine Power Point Präsentation unterstützt.

Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung, der Haushaltsentwurf, der Entwurf zur Satzungsänderung und das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlungen 2022 konnten vorab unter www.ltvlippstadt.de/mitgliederversammung eingesehen werden.

TOP 1: Eröffnung; Feststellung der satzungsgemäßen Einladung, Protokollführer, Anwesenheitsliste, Protokoll vom 11.05.2022

Satzungsgemäß eröffnete und leitete die 1. Vorsitzende Diana Bohle die Mitgliederversammlung und begrüßte alle Teilnehmer.

Die Teilnehmerzahl betrug 32 Mitglieder laut Anwesenheitsliste.

TOP 1 bis TOP 6 30 Mitglieder. 2 Mitglieder sind erst zum TOP 7 dazugestoßen.

3 anwesende Gäste ohne Stimmrecht.

Es folgte die Feststellung der satzungs- und ordnungsgemäßen, sowie form- und fristgerechten Einladung über den Vereinsnewsletter im Dezember 2022 und die Presse "Der Patriot" am 02.02.2023.

Zudem wurde über diesen Termin auf der Internetseite www.ltvlippstadt.de informiert.

Die Beschlussfähigkeit ist damit gegeben.

Als Protokollführer wurde der 2. Vorsitzende Nikola Milosevic beauftragt. Es gab keine Einwände.

Es lagen keine Anträge zur vorläufigen Tagesordnung vor.

Es bestanden keine Einwände gegen die vorläufige Tagesordnung. Somit ist die Tagesordnung genehmigt.

Beschlüsse

Anwesend: 30 Mitglieder (ab TOP 7 32 Mitglieder)

TOP 4: Kassenbericht 2022

4.2 Kassenprüfbericht

Der Jahresabschluss wurde durch ein Steuerbüro erstellt.

Die Kassenprüfung hat im Februar 2023 stattgefunden. Es gab keine Beanstandungen.

4.4 Entlastungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums

Anwesend: 30 Mitglieder

Geschäftsführender Vorstand:

Ja-Stimmen: 30 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Präsidium:

Ja-Stimmen: 30 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 5: Beitragsanpassung

Anwesend: 30 Mitglieder

5. Abstimmung Beitragsanpassung

Ja- Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

| | aktuell | ab 07.2023 |
|------------------------|---------------------|---------------------|
| Erwachsene | 8,50€ | 10,00 € |
| Kinder/Jugendliche | 7,00€ | 8,50€ |
| Senioren | 7,00€ (ab 65 Jahre) | 8,50€ (ab 67 Jahre) |
| Kurzzeitmitglieder | 58,00€ | 80,00€ |
| Eltern-Kind-Turnen | 11,50€ | |
| Familienmitgliedschaft | 15,50€ | 18,50€ |
| Aufnahmegebühr | 8,00€ | 10,00€ |
| | | |
| Beitragseinzüge | 01.01 + 01.07. | 01.03. + 01.09. |

TOP 6: Haushaltsplan 2023

Anwesend: 30 Mitglieder

6.2. Abstimmung Haushaltsentwurf

Ja- Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7: Satzungsänderung

(Entwurf Satzungsänderung im Anhang)

Anwesend: 32 Mitglieder

7.2 Abstimmung Satzungsänderung

Ja- Stimmen 30 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen: 2

Nach § 13 (7) unserer Satzung ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ergab 100 %.

TOP 8: Wahlen (nach neuer Satzung)

Anwesend: 32 Mitglieder

Präsidium

Renate Bauch bis 2027

Ja- Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3

Renate Bauch nimmt die Wahl an.

Ralf Heckmann bis 2025

Ja- Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 8

in Abwesenheit, Zustimmung und Annahme bei Wahl lag schriftlich vor.

Dörte Staeck bis 2025

Ja- Stimmen: 28 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4

in Abwesenheit, Zustimmung und Annahme bei Wahl lag schriftlich vor.

Rüdiger Thomi bis 2027

Ja- Stimmen: 30 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Rüdiger Thomi nimmt die Wahl an.

Kassenprüfer und Ersatzkassenprüferin

Berthold Niehage bis 2025

Ja- Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

Berthold Niehage nimmt die Wahl an.

Vera Böhmfeld bis 2025

Ja- Stimmen: 32

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

in Abwesenheit, Zustimmung und Annahme bei Wahl lag schriftlich vor.

Marlies Dunker bis 2025

Ja- Stimmen: 32

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

in Abwesenheit, Zustimmung und Annahme bei Wahl lag schriftlich vor.

Diana Bohle

1. Vorsitzende

Versammlungsleiterin

Nikola Milosevic

2. Vorsitzender

Protokollführer



| Beschluss zur Satzung auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2020 Bestätigung Amtsgericht vom 19.04.2021 | - Entwurf - Satzungsänderung Mitgliederversammlung am 22.03.2023 |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr | § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr |
| § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit | § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit |
| § 3 Verbandsmitgliedschaften | § 3 Verbandsmitgliedschaften. |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | § 4 Erwerb der Mitgliedschaft |
| 4. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung in Form eines Mitgliedsausweises. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. | 4. Das Mitglied erhält eine (schriftliche/elektronische) Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitragsordnung und die allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an. |
| § 5 Arten der Mitgliedschaft 1. Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern d) Ehrenpräsidenten | § 5 Arten der Mitgliedschaft 1. Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) Kurzzeitmitgliedern c) Fördermitglieder d) Ehrenmitgliedern e) Ehrenpräsidenten |



| Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im | 3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die eine Abteilung im Verein oder den Gesamtverein unterstützen, jedoch nicht an sportlichen |
|---|---|
| Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. | Angeboten teilnehmen. |
| | 4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | § 6 Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 7 Ausschluss aus dem Verein | § 7 Ausschluss aus dem Verein |
| § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug | § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug |
| 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. | 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied zu tragen. |
| § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder | § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder |
| § 10 Ordnungsgewalt des Vereins | § 10 Ordnungsgewalt des Vereins |
| § 11 Organe des Vereins | § 11 Organe des Vereins |
| § 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit | § 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit |
| 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern | 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern |



| abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der 1. Vorsitzende aus. | abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der Geschäftsführer aus. |
|--|--|
| § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung | § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung |
| 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. | 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. |
| § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung |
| 5. Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands | 5. Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands |
| § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung | § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung |
| § 16 Das Präsidium | § 16 Das Präsidium |
| 1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und arbeitet ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. | 1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. |
| 2. Es setzt sich aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter (nicht obligatorisch), und mindestens einem und höchstens fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen dem Präsidium nicht angehören. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beiräte berufen. | 2. Das Präsidium besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern und einem Mitglied aus der Sportjugend. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen dem Präsidium nicht angehören. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beiräte berufen. |



- 3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied, geleitet. Das Präsidium fasst seine Entscheidungen durch Beschluss. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung je eine Stimme. Das Präsidium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3. Die Präsidiumssitzungen werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Präsidiumssitzung zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 4. Das Präsidium tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch ein Präsidiumsmitglied mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.
- 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Sobald mindestens drei Präsidiumsmitglieder ausscheiden, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb der nächsten drei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6. Der hauptamtliche geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Das Präsidium legt Vertragsinhalte, wie Vertragsbeginn, Aufgabenfelder, Vergütung und Vertragsende des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstands fest. Des Weiteren obliegt ihm der Abschluss, die Änderung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.

- 4. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch ein Präsidiumsmitglied mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.
- 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Sobald mindestens drei Präsidiumsmitglieder ausscheiden, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb der nächsten drei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6. Der hauptamtliche geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Das Präsidium legt Vertragsinhalte, wie Vertragsbeginn, Aufgabenfelder, Vergütung und Vertragsende des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstands fest. Des Weiteren obliegt ihm der Abschluss, die Änderung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.



- 7. Das Präsidium überwacht den geschäftsführenden Vorstand. Es hat das Recht, regelmäßig und/oder punktuell Prüfungen sämtlicher Vorstandstätigkeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 8. Das Präsidium nimmt die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern zur Kenntnis. Bei Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen aller Arbeitsverträge hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Präsident, bei Abwesenheit ein Präsidiumsmitglied, in die Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes einzubeziehen. Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 9. Der Präsident kann ein hauptamtliches Vorstandsmitglied oder beide aus wichtigem Grunde vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betreffenden Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, welches vom Präsidenten unmittelbar einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats bestätigt wird. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen, können bei Amtsenthebung, längerer Abwesenheit oder Tod jeweils ein oder zwei Präsidiumsmitglieder den 1. und/oder 2. Vorsitzenden ersetzen.
- 10. Das Präsidium entscheidet bei allen Ausgaben, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

- 7. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - Überwachung der T\u00e4tigkeiten des gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Vorstandes
 - Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und Ehrungen
 - Ansprechpartner Senioren
- 8. Das Präsidium nimmt die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern zur Kenntnis. Bei Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen aller Arbeitsverträge hauptamtlicher Mitarbeiter ist ein Präsidiumsmitglied in die Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes einzubeziehen. Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Das Präsidium kann ein hauptamtliches Vorstandsmitglied oder beide aus wichtigem Grunde vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betreffenden Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, welches vom Präsidenten unmittelbar einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats bestätigt wird.

10. Das Präsidium entscheidet bei allen Ausgaben, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.



| 11. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist |
|---|
| dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der |
| Präsidiumssitzung zuzuleiten. |

- 12. Der Verein begründet auf seine Kosten für die Mitglieder des Präsidiums Unfallversicherungsschutz auf freiwilliger Basis bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).
- 11. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Präsidiumssitzung zuzuleiten.
- 12. Der Verein begründet auf seine Kosten für die Mitglieder des Präsidiums Unfallversicherungsschutz auf freiwilliger Basis bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
- 13. Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- und Pachtverpflichtungen
- 14. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 15. Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr mit der vertretungsberechtigten Anzahl an Personen besetzt sein, hält das Präsidium den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht.
 Der 2. Stellvertreter erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Jugendwart;
- d) bis zu fünf weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.
- 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinsam. Vor

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 Mitgliedern
 - dem hauptamtlichen Geschäftsführer
 - dem hauptamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.



Genehmigung des Haushaltsplanes dürfen nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Ausgaben geleistet werden.

- 3. Das Präsidium entscheidet bei allen Ausgaben, die eine Gesamtsumme von 50.000 Euro übersteigen.
- 4. Die Bestellung und Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch das Präsidium. Die Amtsdauer beträgt bis zu fünf Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 5. Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht Angestellte und/oder Abteilungsleiter des Vereins sein.
- 6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Werden Aufgaben aus den Stellenbeschreibungen der beiden Vorsitzenden anderen Mitgliedern oder Mitarbeitern übertragen, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

- 3. Das Präsidium entscheidet bei allen Ausgaben, die eine Gesamtsumme von 50.000 Euro übersteigen.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium berufen. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium. Die Amtsdauer beträgt bis zu fünf Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 5. Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht Angestellte und/oder Abteilungsleiter des Vereins sein.
- 3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Werden Aufgaben aus den Stellenbeschreibungen der beiden Vorsitzenden anderen Mitgliedern oder Mitarbeitern übertragen, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Präsidiums erforderlich.



- 7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.
- 11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten.

- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens alle drei Monate. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten.
- 11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten.



| 13. Der Verein begründet auf seine Kosten für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Unfallversicherungsschutz auf freiwilliger Basis bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). |
|--|
| § 18 Gesamtvorstand 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. |
| 4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen |
| § 20 Vereinsjugend |
| § 21 Der Ehrenrat |
| § 22 Jahresabschluss |
| § 23 Vereinsordnungen |
| § 24 Haftung des Vereins |
| § 25 Datenschutz im Verein |
| § 26 Auflösung des Vereins |
| |
| |